



St.-Michael-Schützenbruderschaft Kelz e.V

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen St.-Michael-Schützenbruderschaft Kelz e. V.. Die Bruderschaft ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts Düren eingetragen und hat ihren Sitz in der Gemeinde Vettweiß, Ortsteil Kelz.

§ 2 Wesen und Ziel

Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung von Mitgliedern, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln bekennt. Sie gehört diesem Bund als Mitglied an, dessen Statut und Rahmensatzung erkennt sie für sich als verbindlich an. Getreu dem Wahlspruch für Glaube, Sitte und Heimat treten die Schützenbrüder für folgende Ziele ein:

- a. Die Pflege des religiösen Lebens unter ihren Mitgliedern zu fördern;
- b. Die Werke christlicher Nächstenliebe zu üben;
- c. An der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte mitzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die St.- Michael – Schützenbruderschaft Kelz mit dem Sitz in der Gemeine Vettweiß, Ortsteil Kelz, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist

a) den Förderung des traditionellen Brauchtums

- Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
- Fahنشwenken
- Pflege der Spielmanns- u. Tambourchormusik
- Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen

b) die Förderung des Sports

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie die Unterhaltung von Schießanlagen.

c) die Förderung kultureller Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstige Gegenstände des traditionellen Brauchtums.

d) die Förderung der Heimat

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Überlieferung, Pflege und Leben der althergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialen Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.

e) Förderung kirchlicher Zwecke

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielweise Fronleichnamsprozessionen.

f) Förderung des Sports der Jugend

- aktive Jugendarbeit

3. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig: Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln der Schützenbruderschaft.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

6. Die Bruderschaft darf ihre Mittel teilweise an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken weiterleiten.

§ 4 Mitgliedschaft

a) Die Schützenbruderschaft ist eine Vereinigung christlicher Personen. Mitglieder können Personen (Getaufte, Nichtchristen sowie Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften) werden, unbescholten und bereit sind sich auf den Inhalt dieser Satzung zu verpflichten.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Bruderschaft zu richten. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Bruderschaft ist, dass sich die Bewerber zu den christlichen Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften bekennen und ihr Bekenntnis glaubhaft machen. Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in die Schützenbruderschaft grundsätzlich auf deren christlichen Grundsätze.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen und sich an den Versammlungen der Bruderschaft möglichst rege zu beteiligen.

c) Ein Mitglied schließt sich selbst aus der Schützenbruderschaft aus, wenn es ein Jahr mit dem festgesetzten Beitrag im Rückstand ist. Die Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft sowie am Begräbnis eines Mitgliedes sollte sich jeder zur persönlichen Pflicht machen.

d) Nach einjähriger Mitgliedschaft in der Bruderschaft hat jedes Mitglied das Recht auf den Königsschuss (Getaufte, Nichtchristen sowie Mitglieder anderer Religionsgemeinschaften). Die Königin oder der König treten entweder ohne Begleitung oder in Begleitung des jeweils anderen Geschlechts auf. Gleichgeschlechtliche Königspaare sind demnach nicht zugelassen. Nach Beendigung des Königsjahres ist eine erneute Bewerbung erst nach zwei Jahren möglich.

e) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Ein Austritt kann nur zum Ende des Jahres (31.12) erfolgen und muss mindestens ein Monat vorher vorliegen.

- f) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch das Ehrengericht ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied sich einer groben Verletzung der Schützenbruderschaftssatzung und der Satzung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften schuldig gemacht hat.
- g) Das ausgeschiedene Mitglied hat seine noch bestehenden Verpflichtungen, wie die Zahlung rückständiger Beiträge oder die Herausgabe von den der Schützenbruderschaft gehörenden Gegenständen spätestens bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens zu erfüllen.
- h) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift und der Bankverbindung mitzuteilen.
- i) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen
- j) Mit Beginn der Mitgliedschaft tritt das Mitglied sämtliche Rechte an Bild,- Film – und Tonaufzeichnungen, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen und/oder Veranstaltungen einzelner Gruppen oder Personen im Rahmen der normalen Vereinstätigkeit angefertigt werden, an die St. Michael Schützenbruderschaft 1890 e.V. ab.
- k) Die St. Michael Schützenbruderschaft Kelz 1890 e.V. sichert zu, das angefertigte Material ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden. Eine Veröffentlichung im Internetauftritt oder in sozialen Netzwerken dient dem Vereinszweck. Die St. Michael Schützenbruderschaft 1890 e.V. versichert, dass die Regeln von Anstand und Moral sowie die Bestimmungen zum Schutz der Jugend eingehalten werden.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.

§ 6 Jungschützen und Schülerschützen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder von 12. bis zum 24. Lebensjahr ergeben sich aus dem Grundgesetz der St.-Sebastianus-Schützenjugend im Bund der Historischen Schützenbruderschaften vom 12.04.1964

- a) Mitglieder vom 16. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr sind in der Jungschützenabteilung zusammengefasst.
- b) Mitglieder vom 12. bis zum 15. Lebensjahr sind in der Schülerabteilung zusammengefasst, beitragspflichtig, jedoch nicht stimmberechtigt. Bei Minderjährigen ist die Genehmigung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Bruderschaft stellt die verantwortliche Aufsichtsperson.

§ 7 Organe der Schützenbruderschaft

Organe der St.-Michael-Schützenbruderschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

Einmal im Jahr ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beim 1. Brudermeister beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit nicht die Satzung anderes bestimmt.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichts sowie des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes -Wahl von Kassenprüfern
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung, zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- Auflösung der Bruderschaft
- Über jede General- Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) setzt sich zusammen aus:

- 1. Brudermeister
- 2. Brudermeister
- Kassierer
- Geschäftsführer

Hiervon sind jeweils zwei Mitglieder vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB.

a) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

b) Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche ist Grundvoraussetzung.

c) Personalunion ist nicht zulässig.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 2. Kassierer
- Schießmeister
- Kommandant
- ein Vertreter der Jungschützen
- zwei Beisitzer

a) Die Mitgliederversammlung wählt den erweiterten Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

b) Zum erweiterter Vorstand gehören weiterhin:
-ein Geistlicher der Kirchengemeinde St. Marien als Präses
-der amtierende König bzw. Königin
-Generalfeldmarschall

3. In ein Amt der St. Michael Schützenbruderschaft Kelz 1890 e.V. kann nur gewählt werden, wer Mitglied in der Bruderschaft ist, wer anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes in Textform erteilt hat. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

a) Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, dann werden zur engeren Wahl die beiden Kandidaten gestellt, die die meisten Stimmen erhalten haben bzw. die Kandidaten, die bei Stimmgleichheit die meisten Stimmen erhalten haben. Wird dabei eine Kandidatur zurückgezogen, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang in die engere Wahl nach.

b) Im zweiten Wahlgang wird mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Eine Kassenprüfung hat jedoch wenigstens einmal pro Geschäftsjahr zu erfolgen. Über das Ergebnis haben sie der Generalversammlung einen Bericht vorzulegen. Eine Wiederwahl ist nicht möglich

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
- c) Erstattung des Tätigkeitsberichtes vor der Generalversammlung
- d) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes beim Ehrengericht
- e) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. und seiner Untergliederung.

Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Brudermeister einberufen und geleitet. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Feste der Bruderschaft

a) Bruderschaftstag (im Januar St.-Sebastianus-Tag)

Wir beginnen diesen Tag mit der Feier der Hl. Messe. Es ist selbstverständlich Ehrenpflicht eines jedes Mitgliedes, an dieser Messe teilzunehmen. Die Generalversammlung tritt nach Möglichkeit an diesem Tag zusammen.

b) Schützenfest

Das Schützenfest findet am ersten Sonntag im Juli statt. An diesem Fest beteiligen sich alle Mitglieder an den kirchlichen Feierlichkeiten sowie an den öffentlichen Veranstaltungen der Schützenbruderschaft. An den Schützen-Festtagen werden zwei Messen gefeiert, wozu der Schützenkönig und der Präses in feierlichem Zuge abgeholt werden.

Auf den Königsvogel können alle Mitglieder schießen, die das 24. Lebensjahr vollendet haben (Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften). Mitglieder, die das Alter noch nicht erreicht haben, gehören zu den Jungschützen bzw. zu den Schülerschützen. Sie schießen auf die Prinzenvögel. Das Schießen erfolgt nach den Vorschriften der Schießordnung.

§ 14 Kirchliche Feste

a) Das höchste Fest der Schützenbruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem sich alle Mitglieder an der Messfeier sowie der Prozession beteiligen.

b) Das Patronatsfest der Schützenbruderschaft ist das Patronatsfest der Pfarrgemeinde St. Michael im September. Alle Mitglieder sind an diesem Tag zum Mitfeiern der Hl. Messe eingeladen.

c) An sonstigen Kirchenfesten, wie Abholen eines Bischofs, Einführung eines Pfarrers, nimmt die Schützenbruderschaft teil. Es wird als selbstverständliche Ehrenpflicht von allen katholischen Mitgliedern erwartet, dass sie an diesen Festen die heilige Eucharistie empfangen.

§ 15 Sportschießen

Die Mitglieder sollen sich am Schießen der Bruderschaft, dass sich nach den Bestimmungen für das sportliche Schießen in Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften richtet, beteiligen. Die Teilnahme am sportlichen Schießen des Bezirks, der Diözese und des Bundes ist wünschenswert.

§ 16 Kunst und Kultur

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer der Bruderschaft, die Kunstwerk haben, sowie Urkunden und Protokollbücher aufs Sorgfältigste aufbewahrt werden, und dass bei Neuanschaffungen von Fahnen, Königssilber, Stäben und Ehrenurkunden, kunsterfahrene Fachleute zugezogen werden. An allen christlichen Kulturbestrebungen soll die Bruderschaft sich nach Möglichkeit beteiligen. Insbesondere unterstützen sie den heimatlichen Geschichtsverein.

§ 17 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt durch eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung für Ihre Mitglieder. Armen oder in Not geratenen Mitgliedern ist der Beitrag ganz oder zum Teil zu erlassen.

§ 18 Fahne

Die Bruderschaftsfahne ist auch bei allen kirchlichen Veranstaltungen und beim Begräbnis eines Schützenbruders mitzuführen.

§ 19 Ehrengericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Schützenbruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.

Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e. V. zuständig, das für die Schützenbruderschaft vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.

Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. in ihrer jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder der Schützenbruderschaft verbindlich.

§ 20 Auflösung der Bruderschaft

a) Die Auflösung der Bruderschaft kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder durch 1/3 der gesamten Mitgliedschaft durch eine eigens dazu einberufene General-Mitgliederversammlung beschlossen werden.

b) Die Beschlussfassung setzt eine mindestens 3/4 Mehrheit der Anwesenden voraus. Sofern die General- Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Brudermeister und der 2. Brudermeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

c) Im Falle der Auflösung der Bruderschaft fällt das vorhandene Vermögen an den Förderkreis an den Förderkreis St. Michael Kelz e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für kirchlichen und gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

d) Die historischen Traditionsgegenstände wie Fahnen, Königsketten, Urkunden und Bücher als erhaltenswerte Kulturgüter fallen ebenfalls an den Förderkreis St. Michael Kelz e.V., der diese Gegenstände zur Erfüllung seiner eigenen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte kulturelle Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Bei Wiedererrichtung und Anerkennung einer neuen gemeinnützigen Schützenbruderschaft Kelz mit gleicher Zielrichtung im Sinne dieser Satzung werden die historischen Traditionsgegenstände nach sorgfältiger, vorheriger Prüfung dieser neuen Vereinigung übergeben.

§ 21 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 12.01.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.